

Entscheidungen

1. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Entscheidung Nr. VA 6/99 vom 07.12.1999

Zur Frage der Jugendgefährdung durch Fotos von unbedeckten und geschminkten 5- und 7-jährigen Mädchen in einer Modezeitschrift

Zum Sachverhalt:

Die Zeitschrift „Vogue“ erscheint monatlich im Condé-Nast Verlag GmbH, München. Die Ausgabe Nr. 12/99 hatte einen Umfang von 278 Seiten und kostete in Deutschland 11,00 DM. Sie enthielt neben Beiträgen zu Mode, Beauty, Personalities, Kultur u. a. auf den Seiten 212 bis 217 den Beitrag „Märchen-spiele – Puck, Fee oder kleine Diva: zwei Kinder und ihre Beauty-Träume“. Gezeigt wurden darin sechs Farbfotos eines 5- und eines 7-jährigen Mädchens. Die 7-jährige Anna war auf zwei Fotos nackt, auf zwei weiteren teilweise nackt abgebildet. Ein Foto zeigte ihr Gesicht. Die Mädchen waren teilweise stark geschminkt. Neben den Fotos fanden sich Begleittexte und Zitate.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beantragte die Indizierung des Hefts, weil es geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Zur Begründung führte es u. a. aus, Gegenstand des Antrags sei nicht die Frage, ob sich für Kinder eine Gefahr daraus ergebe, dass die Publikation bei pädophil veranlagten Erwachsenen möglicherweise den Wunsch auslösen oder verstärken könne, ihre Neigung durch realen Kindesmissbrauch auszuleben. Mit den genannten Darstellungen sei das Heft vielmehr geeignet, Kinder und Jugendliche in ihrer Anschauung über grundlegende sozialetische Normen und Werte zu beeinträchtigen. Die Fotos richteten an Kinder und Jugendliche die Botschaft, für sich selbst in bestimmten Situationen eine Rolle als Anschauungsobjekt zu akzeptieren und auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Menschenwürde zu verzichten.

Die Herabwürdigung der Altersgenossen zu Schauobjekten und die damit einhergehen-

de Verletzung der Menschenwürde sei auch für Kinder und Jugendliche in ihrer Rolle als Rezipienten wahrnehmbar. Auf diese Weise trage die Darstellung zu einer Bewusstseins- und Überzeugungsbildung der Kinder bei, wonach es „normal“ und sozial adäquat sei, dass Kinder die Rolle beliebig verfügbarer Anschauungsobjekte übernähmen. Dem kindlichen Betrachter werde suggeriert, dass es völlig normal sei, sich vor Erwachsenen in ungezwungener Pose nackt zu zeigen und ablichten zu lassen. Nach belegbaren Erkenntnissen von Kriminalbehörden stimmten aber Sexualstraftäter ihre Opfer auch dadurch gezielt auf die Tat ein, dass sie ihnen solche Fotos zeigten und ihre Reaktionen testeten. Sie wollten die Kinder „einstimmen“ und feststellen, ob sie leichte Opfer seien. Darin liege die Gefahr für Kinder und Jugendliche.

Aus der Tätigkeit der Hilfs- und Beratungseinrichtungen, die sich der Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder widmeten, sei bekannt, wie wichtig es für die Prävention sei, dass Kinder sich darüber im Klaren seien, wann an sie gerichtete Wünsche von Erwachsenen eine Tabuverletzung darstellten und dass sie berechtigt seien, sich diesen Wünschen zu widersetzen. Den Bemühungen, Kinder in dieser Weise stark zu machen, liefen die mit den hier fraglichen Darstellungen vermittelten Botschaften zuwider.

Im Ergebnis sei festzuhalten: „Medien, die ein ernst zu nehmendes Risiko begründen, dass Kinder und Jugendliche in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, sich gegenüber sexuellen Übergriffen von Erwachsenen deshalb zu wehren, weil sie das Selbstwertgefühl der Kinder beeinträchtigen, ein verfälschtes Bild von dem, was der Normalität im Umgang zwischen Kindern und Erwachsenen entspricht, vermitteln und über die Grenzen des Selbstbestimmungsrechts der Kinder täuschen, sind geeignet, Kinder und Jugendliche im Sinne des § 1 Abs. 1 GjSM sittlich zu gefährden. ...“

Der verfahrensbeteiligte Verlag beantragte die Abweisung des Indizierungsantrags, da die hier fraglichen Darstellungen nicht geeignet seien, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Die Gefahr, dass

die Fotos kindliche Betrachter dazu veranlassen, für sich selbst in bestimmten Situationen eine Rolle als Anschauungsobjekt zu akzeptieren und auf die Unverletzlichkeit der eigenen Menschenwürde zu verzichten, sei nicht gegeben.

Bei der Frage nach der Gefährdung der Kinder und Jugendlichen sei auf die Bewertung der Fotos durch diese abzustellen. Kindliche Betrachter der Darstellungen würden aber zumeist keinen Zugang zu ihnen haben, sondern sie als belanglos, „kitschig“ oder „albern“ abtun. Die Fotos seien nicht kindgerecht und sprächen gerade Mädchen vor der Pubertät, für die das antragstellende Bundesministerium eine Gefährdung annehme, wegen ihrer Formensprache und Verfremdung nicht an. Die Ästhetik der Bilder spreche Erwachsene, und zwar die Leserinnen an, die bewusst durch die künstlerische Verfremdung der Bilder an ihre Kindheitsträume des Schminkens und des Sichverkleidens erinnert werden sollten.

Bei Kindern erweckten die Fotos dagegen kein positives Gefühl, da sie entfernt von der kindlichen Vorstellungswelt inszeniert seien. Kinder würden ihr eigenes Verhalten daher nicht an ihnen orientieren.

Durch die Bilder werde Kindern auch nicht etwa suggeriert, dass es völlig normal sei, sich vor Erwachsenen in ungezwungener Pose nackt zu zeigen und ablichten zu lassen. Die Fotos zeigten zwei kleine Mädchen, die sich geschminkt haben, was nichts Ungewöhnliches sei. Es sei bekannt, dass kleine Mädchen sich gerne wie die Mutter schminken und somit „erwachsen spielen“. Diese Botschaft ergebe sich eindeutig aus der Bilderserie selbst. Kinder würden die Inszenierung der Schminke sehr wohl erkennen; die Nacktheit der Kinder stehe nicht im Vordergrund.

Schließlich würden die Fotos Kinder auch nicht veranlassen, sich vor Erwachsenen nackt zu zeigen und ablichten zu lassen. Kinder würden tagtäglich durch Zeitschriften, Film oder Fernsehen mit Bildern überflutet. In der Kosmetikwerbung sei es üblich geworden, nackte Kinder mit Erwachsenen abzubilden. Hieraus würden Kinder aber sicher

nicht ihre Verhaltensmuster ableiten. Auch das Bundesministerium sehe in solcher Werbung offenbar keine Jugendgefährdung. Die Annahme, dass gerade die hier fraglichen Fotos ein entsprechendes Verhalten bei Kindern hervorrufen könnten, sei nicht begründbar.

Im Übrigen seien die Darstellungen zweifellos Kunstwerke. Die Szenen seien in theatralischer Weise gestellt. Alle Fotos hätten eine künstlerische Aussage; sie zeigten eine Geschichte. Bei der Frage der Indizierung bedürfe es daher einer Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Kunstfreiheit. Auch wenn die Bundesprüfstelle entgegen der Ansicht des Verlags eine gewisse Gefährdung bejahe, sei diese nicht so schwer, dass eine Indizierung gerechtfertigt sei. Die Abbildung nackter Kinder sei in der Kunst stets üblich gewesen. Lege man den Maßstab des Bundesministeriums an, könnten Kinder nicht mehr in Museen und Galerien mitgenommen werden.

Die Bundesprüfstelle ordnete gemäß § 15 Abs. 1, 2 GjSM durch Entscheidung des 3er-Gremiums die vorläufige Indizierung der Ausgabe 12/99 der Zeitschrift „Vogue“ an.

Aus den Gründen:

...

Die Voraussetzungen des § 15 GjSM liegen vor, da damit zu rechnen ist, dass die Schrift kurzfristig in großem Umfang (gedruckte Auflage 102.000) vertrieben wird und es sich auch um die aktuelle Monatsausgabe handelt.

„Geeignet, sittlich zu gefährden, sind Medien, die nach menschlicher Erfahrung imstande sind, die gesunde sittliche Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren zu beeinträchtigen. Dies ist dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Lektüre das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von den Normen des Erziehungszieles wesentlich abweicht. Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem

Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (vgl. Scholz, Jugendschutz, Anm. 2 zu § 1 GjSM).

Das Heft richtet an Kinder und Jugendliche die Botschaft, für sich selbst in bestimmten Situationen eine Rolle als Anschauungsobjekt zu akzeptieren und auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Menschenwürde zu verzichten. In diesen Punkt ist das Entscheidungsgremium anderer Auffassung als die vom Verlag bevollmächtigte Rechtsanwältin. Die gekonnte Bildsprache der Fotoreihe vermittelt mehr als nur die bloße Nacktdarstellung zweier Kinder. Insoweit ist auch das Argument, gegen Kosmetikwerbung mit nackten Kindern habe der Antragsteller nichts einzuwenden, nicht überzeugend. Denn die beanstandeten Abbildungen unterscheiden sich grundlegend von den bekannten Bildern aus der Kosmetikwerbung.

Angesichts der geringen Bedeutung des Textes im Verhältnis zum Bildmaterial bietet sich bei der Rezeption folgendes Bild:

Die in dem Heft abgebildeten Kinder werden dem Betrachter fast immer frontal oder halbfrontal präsentiert. Durch die Haltung der fotografierten Kinder und durch die Verwendung von Lichteffekten und Make-up wird optisch ein „Lolita-Effekt“ erwirkt, dessen wesentliches Merkmal hier das Hinlenken des Blicks auf eine mit ernstem Ausdruck vorgetragene Sinnlichkeit eines Kindes ist; dem Betrachter wird suggeriert, die Mädchen seien Kindfrauen, mit der gleichen erotischen Potenz und der gleichen sexuellen Begierde ausgestattet wie eine erwachsene Frau. *(Wird dargelegt.)*

Die abgebildeten Kinder werden durch die Art und Weise der Präsentation zu Anschauungsobjekten degradiert. Darin liegt eine eklatante Verletzung der Menschenwürde und damit der vom Grundgesetz errichteten Wertordnung insgesamt. Die eklatante Verletzung der Menschenwürde, sowohl der abgebildeten Kinder als auch der rezipierenden Kinder, hat auch die Bundesprüfstelle in ihrer Entscheidung vom 07.05.1992 betreffend das Magazin „Jung und Frei“ betont.

Aus den Erfahrungen mit Nacktabbildungen von Kindern in bestimmtem Kontext heraus divergiert daher die Einschätzung des Entscheidungsgremiums der Bundesprüfstelle von der Einschätzung der Verfahrensbeteiligten, die diese auf S. 2 ihres Schriftsatzes vom 02.12.1999 erläutert. Insbesondere zeigen die beanstandeten Fotos nicht zwei kleine Mädchen, „die sich geschminkt haben“ (S. 3 des Schriftsatzes). Der Aspekt des von den Mädchen selbst ausgeheckten (Theater-)Spiels, das von ihnen allein gestaltet und beherrscht wird, ist völlig außen vor. Der Begleittext selber gibt offen zu, dass die kunstvolle Verwandlung der zwei Mädchen in Kindfrauen professionell erfolgte und die Anordnung der Posen von der Absicht des Fotografen beherrscht war. Es ist also keine von minderjährigen Lesern zu durchschauende „Inszenierung der Schminke“.

Diese Herabwürdigung ihrer Altersgenossen zu Schauobjekten und die damit einhergehende Verletzung der Menschenwürde ist auch für Kinder und Jugendliche in ihrer Rolle als Rezipienten wahrnehmbar. Auf diese Weise trägt das Heft zu einer Bewusstseins- und Überzeugungsbildung der Kinder bei, wonach es „normal“ und sozial adäquat sei, dass sich Kinder und erwachsene Betrachter zwanglos in einer Atmosphäre zusammenfinden können, in der eine Konzentration auf geschlechtliche Zusammenhänge stattfindet. Kinder akzeptieren so die ihnen in dem Heft zugewiesene Rolle als beliebig verfügbare Anschauungsobjekte. Entsprechend dem von dem Heft vermittelten Weltbild wird es Kindern erschwert, sich Wünschen von Erwachsenen, die sie in diese Rolle des Anschauungs- bzw. Sexualobjekts hinein drängen wollen, zu widersetzen.

Aus der Tätigkeit der Hilfs- und Beratungseinrichtungen, die sich der Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder widmen, ist bekannt, wie wichtig es für den Bereich der Prävention ist, dass Kinder sich darüber im Klaren sind, dass an sie gerichtete sexuelle Wünsche von Erwachsenen Tabuverletzungen darstellen und dass sie berechtigt sind, sich diesen Wünschen zu widersetzen. Den Bemühungen, Kinder stark zu machen und zu befähigen, ihre körperliche Integrität vor strafrechtlich relevanten Übergriffen von Erwachsenen

zu schützen, laufen die von dem in Rede stehenden Magazin vermittelten Botschaften zuwider.

Nach kriminalpolizeilichen Erkenntnissen machen sich erwachsene Kindesmissbraucher Abbildungen nackter und posierender Kinder zunutze, um ihre Opfer „einzustimmen“ und für den Missbrauch gefügig zu machen. Aus diesem Gefahrenbereich ist die verfahrensgegenständliche Ausgabe des Magazins „Vogue“ nicht ausgenommen. Die Abbildungen erwecken zudem den Anschein, dass Kinder und Jugendliche keine natürliche Scham hätten – was nicht zutreffend ist. Die beanstandeten Abbildungen aus dem Magazin könnten, da sie Kindern ein desorientierendes Welt- und Menschenbild vermitteln und sie in eine Opferrolle drängen, Wegbereiter für erfolgreiche sexuell motivierte Übergriffe Erwachsener sein. Die in dem Heft durchgängig vorgenommene Zuweisung einer Objekt- bzw. Opferrolle an Kinder und Jugendliche ist mit einer auf den Prinzipien der gegenseitigen Achtung und gleichberechtigten Partnerschaft aufbauenden Sexualität nicht vereinbar. Durch die damit verbundene Wertverschiebung gefährdet das Heft Kinder und Jugendliche unmittelbar in ihrer sexualethischen Entwicklung.

Hierfür ist es unmaßgeblich, dass der betroffene Kreis von Kindern und Jugendlichen klein ist und der Nachweis einer gefährdenden Wirkung im konkreten Fall aufgrund der Vielzahl der persönlichen Dispositionen von Kindern und Jugendlichen kaum möglich sein wird. Es besteht ein Wirkungsrisiko, welches aufgrund der herausragenden Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter ernst genommen werden muss. Bei einer eingehenden Betrachtung des Hefts drängt sich der Eindruck, dass hier Kinder zu Schauobjekten herabgewürdigt und damit in ihrer Menschenwürde verletzt werden, geradezu auf.

Das GjSM schützt schließlich auch problemgeneigte Kinder und Jugendliche, d. h. in diesem Fall solche, die in ihren eigenen Wertmaßstäben noch nicht gefestigt und unsicher sind und deshalb Gefahr laufen, das ihnen vermittelte Bild ihrer selbst zu übernehmen und zum Maßstab für das eigene Verhalten in einer konkreten Gefährdungssituation zu machen.

Damit ist hinsichtlich dieses Gefährdungsaspekts festzuhalten:

Medien, die ein verfälschtes Bild von dem, was der Normalität im Umgang zwischen Kindern und Erwachsenen entspricht, vermitteln und über die Grenzen des Selbstbestimmungsrechts der Kinder täuschen, begründen ein ernst zu nehmendes Risiko, dass Kinder und Jugendliche in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, sich gegenüber sexuellen Übergriffen von Erwachsenen zu wehren. Die damit einhergehende Verunsicherung des Minderjährigen über die Frage, was den Erwachsenen gestattet ist und welche Grenzüberschreitungen Kinder erdulden müssen, beeinflusst das Selbstbestimmungsrecht der Minderjährigen. Ihre freie Willensbildung ist nicht nur beeinträchtigt, sondern durch das Heft in sexueller Hinsicht fehlgeleitet. Die Abbildungen in der Zeitschrift sind also geeignet, Kinder und Jugendliche im Sinne des § 1 Abs. 1 GjSM sittlich zu gefährden.

Sowohl dem Antragsteller als auch dem 3er-Gremium der Bundesprüfstelle ist gemeinsam, dass sie befürchten, Kindern könnte durch den Anblick der Hefte der Eindruck vermittelt werden, dass es „doch nicht so schlimm sei, sich vor einem Erwachsenen auszuziehen“.

Dieses Argument vermag dem ersten Anschein nach keine unmittelbare Jugendgefährdung durch den Inhalt des Hefts zu begründen. Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte geht ähnlich wie die Vorschriften der §§ 131 und 184 StGB von einer so genannten Wirkungsvermutung aus. Gesetzgeberisches Motiv des § 184 StGB war die Erwägung, dass – angesichts des Fehlens wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse über die Möglichkeit schädlicher Auswirkungen der Pornographie – die Freiheit des erwachsenen Bürgers, selbst zu bestimmen, was er lesen will, so lange den Vorrang hat, als die Ermöglichung dieser Selbstbestimmung nicht ernst zu nehmende Gefahren für andere Rechtsgüter schafft. Solche hat der Gesetzgeber vor allem in der ungestörten sexuellen Entwicklung Jugendlicher gesehen – obwohl ein schädlicher Einfluss der Pornographie auch hier nicht erwiesen ist – ferner in dem Interesse des Einzelnen, nicht ungewollt mit Por-

nographie konfrontiert zu werden (vgl. Schönke/Schröder, StGB, § 184, Anm. 1).

Wie bereits oben ausgeführt, sind Medien geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, die nach gesamtgesellschaftlichem Konsens imstande sind, die zielgerichtete Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren zu beeinträchtigen. Dies ist dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Lektüre das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von den im Grundgesetz und im KJHG [Kinder- u. Jugendhilfegesetz] formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen: Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem im Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen (vgl. Rainer Scholz a. a. O.).

Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. „Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellungen und Orientierungen, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu leben, um bindungsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln“ (vgl. Antonius Janzing, „Sexualpädagogik“ in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen – Kontexte – Arbeitsfelder, herausgegeben von Georg Bienemann, Marianne Hasebrink, Bruno W. Nikles, S. 337).

„Nicht nur in diesem Zusammenhang, sondern grundsätzlich ist es unverzichtbar, dass jeder von Kindheit an eine persönliche Intimsphäre als Freiheitsraum zur Selbstverwirklichung aufbauen und die Grenzen dafür selbst bestimmen darf. Die persönliche Intimsphäre schützt den „Kern“ der Person. Sie umfasst nicht nur den Geschlechtsbereich, sondern auch andere Werte und Eigenarten wie z. B. Geheimnisse, persönliche Schätze, innere Gefühle, aber auch persönliche Probleme. Das Schamverhalten hat eine wertstützende Aufgabe, zum Schutz der Person gegen Einflüsse von außen. Sexual-

pädagogik sollte Unkenntnis und Unwissenheit (z. B. bei Geschlechtsunterschieden) vermeiden oder abbauen, aber die persönliche Intimsphäre und das Schamgefühl aufbauen und fördern, wie dies zur Freiheit und zum Schutz des einzelnen Menschen unentbehrlich ist“ (vgl. Janzing, a. a. O., S. 338).

Das in Artikel 1 GG geschützte Rechtsgut „Die Würde des Menschen“ umfasst auch den Anspruch auf sexuelle Selbstbestimmung. Unabhängig von Alter und Einsichtsfähigkeit schreibt Art. 1 GG fest, dass kein Mensch einer Handlung ausgesetzt werden darf, die ihn zum bloßen Sexualobjekt herabwürdigt.

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“. Der Anspruch von Kindern auf Gefahrenabwehr umfasst auch die Bewahrung vor Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung. Art. 2 des GG garantiert das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Bei Kindern und Jugendlichen bedeutet dieses Grundrecht auch, dass sie vor solchen Medien zu schützen sind, die ihren sozialetischen Reifungsprozess negativ beeinflussen können. ...

Der Fotoserie ist anzumerken, dass sie von einem künstlerischen Willen getragen ist. Die Anordnung der Körper, Farbgebung und Berücksichtigung der Lichtgestaltung bei den Aufnahmen zeugen davon, dass jemand die Aufnahmen gemacht hat, der viel von Fotografie versteht. Schon die Reihenfolge der Abbildungen lässt viel Raum zur Interpretation. Nacheinander gelesen könnten sie allerhand Geschichten symbolisieren. Die Verfahrens-beteiligte hat über ihre Rechtsanwältin künstlerische Aussagen der Fotos im Einzelnen und als Geschichte vortragen lassen. Eine weitere Interpretationsmöglichkeit hat sich in der oben beschriebenen Darlegung der Bildsprache der Fotos (denkbarer Kurztitel „Von der Unschuld zur Lolita“) von selbst angedeutet. Andere Interpretationen sind ebenso möglich.

Doch muss vorliegend die Kunstfreiheit hinter dem Rechtsgut Jugendschutz zurücktreten. Voransteht die von der Fotoreihe ausgehende Jugendgefährdung eingehend

begründet worden. Die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche der Bildsprache folgend sich selbst als geschlechtliche Anschauungsobjekte erkennen, ihre Rolle akzeptieren und möglicherweise Opfer sexueller Übergriffe werden, ist höher anzusetzen als der der Fotoreihe zugrunde liegende Kunstwert. Ein Fall von geringer Bedeutung konnte im Hinblick auf § 7 GjSM nicht angenommen werden.

2. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Entscheidung Nr. 4975 vom 03.02.2000

Zur Frage der Jugendgefährdung durch Fotos von unbedeckten und geschminkten 5- und 7-jährigen Mädchen in einer Modezeitschrift

Zum Sachverhalt:

Durch die vorstehend abgedruckte Entscheidung ordnete die Bundesprüfstelle gemäß § 15 Abs. 1, 2 GjSM die vorläufige Indizierung der Ausgabe 12/99 der Zeitschrift „Vogue“ an.

Dagegen erhob der Verlag Anfechtungsklage vor dem VG Köln. Auf seinen Antrag ordnete das VG durch den unten abgedruckten Beschluss die aufschiebende Wirkung der Klage an, so dass die Indizierungsfolgen der §§ 3 bis 5 GjSM vorläufig ausgesetzt waren.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle legte der Verlag ein Gutachten des Sexualwissenschaftlers Prof. S. vor, das zu folgendem Gesamturteil kommt: „Ich stimme mit dem Antragsteller und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften darin überein, dass Kinder- und Jugendschutz eine hohe Priorität hat. Angesichts der massenmedialen Dispersion des Sexuellen ist es gewiss nicht einfach, Beiträge als Einzelereignisse dingfest zu machen, die sexualethisch fehlorientieren und eine Jugendgefährdung darstellen. Die Sonderstellung des Sexuellen in unserer Kultur und der besondere Wert Kind und Kindheit erleichtert diese Aufgabe nicht, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass indizierte Werke oder pornographische Darstellungen

nicht doch in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen. Dem Beschluss der Bundesprüfstelle, das Magazin VOGUE Nr. 12/99 vorläufig in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen, kann ich allerdings nicht folgen. Ich halte diese Entscheidung für fehlorientierend und kinderfeindlich. Sie bedeutet im Wesen eine Diskriminierung sowohl des Künstlers und der abgebildeten Kinder, als auch der als Betrachter angenommenen Kinder. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Magazin VOGUE in die Hände von Kindern gelangt und die Fotos überhaupt von Kindern betrachtet werden, ist sehr niedrig. Sollten sie aber doch von Kindern betrachtet werden, ist nicht anzunehmen, dass sie sich mit den dargestellten Kindern in einer Weise identifizieren, dass sie durch mögliche Sexualstraftäter erpressbar wären. ...“

In der mündlichen Verhandlung des 12er-Gremiums wurde der Verlag durch zwei Rechtsanwältinnen vertreten, die u. a. erklärten, die hier fragliche Fotoserie sei in der Redaktionskonferenz umstritten gewesen. Das Votum gegen eine Veröffentlichung habe sich im Wesentlichen auf die persönliche Einschätzung der Fotos als geschmacklos gestützt, habe sich aber letztlich nicht durchsetzen können.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle beschloss, die Ausgabe 12/99 der Zeitschrift „Vogue“ nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Aus den Gründen:

...

In der Sitzung des 12er-Gremiums vom 03.02.2000 ist daher erneut unter Einbeziehung der bereits vorliegenden Tatsachen sowie hinzugekommenen Erkenntnisquellen (so z. B. Klageschrift des Condé-Verlags vom 13.12.1999, Gutachten von Prof. S. vom 11.12.1999, Beschluss des VG Köln vom 11.01.2000) über den Indizierungsantrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu „Vogue“ Nr. 12/99 verhandelt worden.

Die Bandbreite von sich einander widersprechenden Anschauungen zu der Fotoserie „Märchenspiele“ ist im Sachverhalt dieser Entscheidung zusammengefasst, sie bündeln sich letztendlich in der Entscheidung des 12er-Gremiums vom 03.02.2000, die allerdings nur ein eindeutiges, sich nicht widersprechendes Ergebnis haben kann. Die Fallbeurteilung aus der Retrospektive und mit dem Wissen, dass inzwischen schon wieder zwei neue Ausgaben der „Vogue“ nach der indizierten auf den Markt gestoßen sind, die erste im Übrigen schon am 19.12.1999 in den Geschäften war, lässt die Befürchtungen, die zum Zeitpunkt der Listenaufnahme aktuell diskutiert worden sind, in einem milderen Licht erscheinen. Bei einer Besetzung von neun Gremiumsmitgliedern hätten sich mindestens sieben Stimmen für die Indizierung finden müssen. Wird die Stimmenmehrheit verfehlt, fällt die Entscheidung zugunsten des Objekts aus.

3. VG Köln, Beschluss vom 11.01.2000 – 17L3272/99

Zur Pflicht der Bundesprüfstelle, zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Kunstfreiheit abzuwägen.

Zum Sachverhalt:

Durch die oben abgedruckte Entscheidung Nr. VA 6/99 ordnete die Bundesprüfstelle die vorläufige Indizierung der Nr. 12/99 der Zeitschrift „Vogue“ an. Hiergegen erhob der verfahrensbeteiligte Verlag Anfechtungsklage vor dem VG Köln. Auf seinen Antrag ordnete das VG die aufschiebende Wirkung der Klage an.

Aus den Gründen:

...

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen einen den Antragsteller belastenden Verwaltungsakt ganz oder teilweise anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers am vorläufigen Aufschub der Vollziehung des Verwaltungsaktes das öffentliche Interesse an dessen Sofortvollzug

überwiegt. Dies ist in den Fällen, in denen – wie hier gemäß § 20 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) – die aufschiebende Wirkung einer Klage kraft Gesetzes entfällt, unter anderem dann der Fall, wenn sich der streitige Verwaltungsakt bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig erweist, da am Sofortvollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein öffentliches Interesse bestehen kann.

So liegen die Dinge aber hier.

Die in der Entscheidung Nr. VA 6/99 der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften vom 2. Dezember 1999 angegebenen Gründe, aus denen sich eine die Kunstqualität der streitgegenständlichen Fotografien übersteigende Jugendgefährdung ergeben soll, sind für die Kammer im gegebenen Überprüfungsrahmen nicht nachvollziehbar, da eine Auseinandersetzung mit der Frage, mit welchem Gewicht die Kunstqualität der Fotoserie in die Abwägung mit den Belangen des Jugendschutzes einzugehen hat bzw. eingegangen ist, vollständig fehlt.